

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Human Movement in Sports and Exercise, B.Sc.
Hochschule:	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Standort:	Münster
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Beschlussvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel.

Auflage 1

In seiner ursprünglichen Beschlussfassung hatte der Akkreditierungsrat festgestellt, dass das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar des Diploma Supplements nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendete. Die Hochschule müsse dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Der Akkreditierungsrat hatte hierzu eine Auflage avisiert.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hat die eingereichten Unterlagen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Hochschule hat mit der Stellungnahme ein überarbeitetes Diploma Supplement vorgelegt, das der aktuellen zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung entspricht.

Auflage 2

In seiner ursprünglichen Beschlussfassung hatte der Akkreditierungsrat festgestellt, dass nach § 14 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Human Movement in Sports and Exercise (B.Sc.)“ auf Antrag „sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

Der Akkreditierungsrat hatte festgestellt, dass das Hochschulgesetz NRW in § 63a Absatz 7 Bedingungen dafür formuliert, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu mehr als der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Dies beinhaltet ein entsprechend ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept für die Anrechnung, das den Einbezug externen Sachverständigen umfasst, sowie die erfolgreiche Begutachtung dieses Qualitätssicherungskonzeptes durch eine Agentur in der Akkreditierung. Beides wurde mit dem Antrag nicht nachgewiesen.

Der Akkreditierungsrat hatte hierzu eine Auflage avisiert.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hat die eingereichten Unterlagen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Die Hochschule hat mit der Stellungnahme eine überarbeitete Prüfungsordnung vorgelegt, die eine Anerkennung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu maximal der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen vorsieht.

Die geänderte Prüfungsordnung wurde bereits veröffentlicht, damit besteht der Mangel, der ursächlich für die avisierte Auflage war, nicht mehr.

